



**Nutzungsreglement**  
**der**  
**Bürgergemeinden**  
**Walliswil bei Niederbipp**

Fassung: Juni 2022

## Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Walliswil bei Niederbipp.
- <sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung **Art. 3** <sup>1</sup> Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- <sup>3</sup> Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 20.--

## Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- a) das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Walliswil bei Niederbipp besitzt,
  - b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
  - c)
  - d)
  - e) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat
  - f) einen eigenen Haushalt führt.

<sup>2</sup> *Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt höchstens der doppelte Nutzen ausgerichtet.*

- Verlust der Nutzung **Art. 5** <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- a) stirbt,
  - b) aus der Gemeinde wegzieht,
  - c) das Bürgerrecht aufgibt,
  - d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet
  - e) den eigenen Haushalt aufgibt.

<sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Doppelnutzung

**Art. 6** <sup>1</sup> Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

<sup>2</sup> Verwitweten, geschiedenen oder getrenntlebenden Personen bleibt, die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

<sup>3</sup> Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

## Nutzungsarten

Holznutzen  
Bezug von Brennholz

**Art. 7** <sup>1</sup> Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

<sup>2</sup> Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

<sup>3</sup> Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

**Art. 8** Ein Bürgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Bürgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Pachtland

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet das Bürgerland an die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
- c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

<sup>3</sup> Das Bürgerland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.

Reihenfolge der An-  
sprecherinnen und An-

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Bürgerland vorab an Personen, deren Landwirtschaftsbetrieb eine unterdurchschnittliche

sprecher	Betriebsgrösse aufweist.  <sup>2</sup> Die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheirateten Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind den Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.  <sup>3</sup> Haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.
Pachtverträge	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.  <sup>2</sup> Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

## Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	<b>Art. 12</b> Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.
Inkrafttreten	<b>Art. 13</b> Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
Aufhebung bestehender Vorschriften	<b>Art. 14</b> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 5. Januar 2004, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom ..... beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde .....

Die Präsidentin/  
Der Präsident:

Die Burgerschreiberin/  
Der Burgerschreiber:

Ch. Stampfli.

Susanne Oberli

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Burgerschreiberin/Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Walliswil bei Niederbipp bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom ..... bis ..... [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Walliswil bei Niederbipp öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Die Burgerschreiberin/  
Der Burgerschreiber:

Susanne Oberli